

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Item, die im Burgfried nicht haben, sie sind im Markt oder auswärtige die sollen darin nicht schneiden, wer darüber ergriffen wird, ist verfallen zweiundsiebzig Pfennig.

Item, welcher einer dem andern Feuer zu dem Fenster hinausgibt, der ist verfallen das Wandl zweiundsiebzig Pfennig.

Item, welcher einer dem andern überschneidet oder maht, wie das möcht genannt werden, ist verfallen das Wandl vierundzwanzig Pfennig und dem andern sein Schaden zu erben.

Item, wo ihrer zwei einen Rain miteinander haben, wenn sie das Gras abschneiden, so soll ein Teil dem andern sagen und welcher überschneidet ohne des andern Theils Wissen, ist das Wandl verfallen vierundzwanzig Pfennig.

Item, ein Richter soll allweg zwei setzen (bestimmen), die über vierzehn Tage alle Feuerstätten beschauen und ob (wenn) sie etwas Unbilliges sehen, sollen sie ihm es sagen, daß er das wendet, tut er das nicht, so sollen sie ihm das Feuer zu dem andern mal löschen, ist das Wandl verfallen zweiundsiebzig Pfennig.

Item, so einer seine eigene Weide hat, so soll ihm sein Nachbar nicht darin treiben bis er sie erzt (abgeweidet hat), tut er es nicht, ist das Wandl verfallen vierundzwanzig Pfennig und ihm sein Schaden zu erben.

Item, so ein Hausgenosse wider den andern (Unrecht) tut, so soll ers niemand klagen, als dem Richter, welcher nun ferner (anderen) klagt, ist verfallen das Wandl fünf Pfund Pfennig.

Item, so einer hingeben täte seine Behausung, so soll er Lebenschaft suchen innerhalb vierzehn Tagen, läßt ers länger anstehen, ist verfallen das Wandl zweiundsiebzig Pfennig.

Item, wenn einer mit einem Stein nachwirft, ist verfallen das Wandl fünf Pfund Pfennig.

Item, welcher einer dem andern vorfährt, ist verfallen das Wandl fünf Pfund Pfennig.

Item, wenn ein Auswärtiger in das Burgfried herein kommen tut und wollte seinen Übermut treiben und ob einer oder zwei dabei wären und wollten ihm das zu legen (helfen) und wer dies tut, der war in der Besserung des Herrn.

Item, wenn ein Richter einen wollte fangen, so sollen ihm die Nachbarn Gehorsam und Beistand tun, wer dies nicht tut, der ist in der Besserung des Herrn.